

GZ. BMEIA-AT.3.19.46/0009-III.6/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Zwischenstaatliche Kommission für den  
Karawankenstraßentunnel; 30. Tagung;  
Wien, 13. März 2017; Protokoll;  
Bau der zweiten Tunnelröhre; LKW-Maut**

Vortrag

an den

Ministerrat

Die gemäß Art. 7 Abs. 1 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Karawankenstraßentunnel vom 15. September 1977, BGBl. Nr. 441/1978, i.d.F. des Vertrags vom 20. Oktober 1980, BGBl. Nr. 256/1983, der nunmehr im Verhältnis zur Republik Slowenien gilt (sh. Notenwechsel vom 16. Oktober 1992, BGBl. Nr. 14/1993), errichtete Zwischenstaatliche Kommission für den Karawankenstraßentunnel hielt am 13. März 2017 in Wien ihre 30. Tagung ab.

Die österreichische Delegation wurde von der Leiterin der Abteilung für Umwelt, Energie, Verkehr und Telekommunikation im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Ges. Mag. Astrid Harz, und die slowenische Delegation von Jure Leben, Staatssekretär im slowenischen Ministerium für Infrastruktur, geleitet.

Das Baukomitee berichtete über den Stand der Arbeiten im Hinblick auf die Errichtung der zweiten Tunnelröhre. Die Vorbereitungen für den Bau laufen. Mit dem Bau der zweiten Röhre soll im Jänner 2018 begonnen werden. Die Fertigstellung der zweiten Röhre ist für Ende 2021 vorgesehen. Nach der Renovierung der bereits vorhandenen Röhre wird der Karawankenstraßentunnel dann im Jahr 2023 im Vollausbau in Betrieb gehen.

Ein weiteres Thema neben dem Bericht des Betriebskomitees war die Umstellung der Mauterhebung für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht. Nach der Einführung eines elektronischen Mautsystems auf slowenischer Seite soll die Maut nicht mehr von der ASFINAG nur für nach Süden fahrende bzw. von der DARS nur für in Richtung Österreich fahrende Kraftfahrzeuge erhoben werden, sondern beide

Gesellschaften werden künftig Maut von in beiden Fahrtrichtungen fahrenden Kraftfahrzeugen einheben, allerdings die ASFINAG nur für den österreichischen Teil bzw. die DARS für den slowenischen Teil des Tunnels.

Gemäß Art. 6 des eingangs zitierten Vertrags bzw. Art. 5 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Bauten und Anlagen für die Grenzabfertigung und über die Zonen im Bereich des Karawankenstraßentunnels vom 12. März 1993, BGBl. Nr. 990/1994, kam die Kommission überein, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Frage prüfen soll, ob die einander überlassenen Grenzabfertigungsobjekte weiter gebraucht werden bzw. instand gehalten werden sollen. Die von den Vertragsstaaten vereinbarten Zonen für die Grenzabfertigung werden davon nicht berührt.

Die Vorlage des in englischer Sprache erstellten Protokolls über die 30. Tagung der Zwischenstaatlichen Kommission für den Karawankenstraßentunnel vom 13. März 2017 samt Delegationsliste erfolgt im Sinne des Art. 7 Abs. 5 des eingangs zitierten Vertrages.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle das Protokoll über die 30. Tagung der Zwischenstaatlichen Kommission für den Karawankenstraßentunnel vom 13. März 2017 zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 3. Mai 2017  
KURZ m.p.